

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel (Schwimmbadentgeltsatzung)

Vom 22.06.2022

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 12/2022 vom 30.06.2022)

1. Änderung vom 17.06.2025

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 16/2025 vom 11.08.2025)

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in seiner Sitzung am 17.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Samtgemeinde Hesel erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Schwimmbades Hesel privatrechtliche Benutzungsentgelte.

§ 2

Art und Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung des Schwimmbades (ohne Bereitstellung einer Aufsicht) an die Grundschulen der Samtgemeinde Hesel, andere Schulträger, Vereine und Verbände sowie übrige Personen und Institutionen für Gruppennutzungen zum Zwecke der Schwimmausbildung, zur Ausübung des Schwimm- und Tauchsports, zur Förderung der Gesundheit und ähnlich dienenden Zwecken wird ein Entgelt in Höhe von 62,89 Euro je Zeitzunde erhoben.
- (2) Für die von der Samtgemeinde Hesel angebotenen Kurse werden je Teilnehmer folgende Entgelte erhoben:
 - a) Schwimmkurse 8,26 Euro pro Kurseinheit
 - b) Aqua-Fitnesskurse 7,52 Euro pro Kurseinheit
- (3) Für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten werden als Tagespreis folgende Entgelte erhoben:
 - a) Erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 3,50 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 Euro

§ 3

Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Entgelte nach § 2 Abs. 1 sind die Samtgemeinde Hesel für die Schulen in ihrer Trägerschaft, die anderen Schulträger, bzw. die Vereine und Verbände sowie übrige Personen und Institutionen, welche die Gruppennutzung beantragt haben.
- (2) Für die übrigen Entgelte sind die jeweiligen Benutzer*innen selbst zahlungspflichtig.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Entgelte nach § 2 Abs. 1 für die Überlassung des Schwimmbades für Gruppennutzungen werden von der Samtgemeinde nachträglich quartalsweise in Rechnung gestellt. Sie sind am 14. Tag nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Entgelte nach § 2 Abs. 2 für die Nutzung der Kursangebote der Samtgemeinde sind im Zuge der Buchung des jeweiligen Angebotes über den Onlineshop der Samtgemeinde Hesel unter shop.hesel.de im Voraus zu entrichten. Sie werden bei Absage des Kurses durch die Samtgemeinde ganz oder teilweise erstattet. Erstattungen aus Gründen, welche die Nutzenden zu vertreten haben, erfolgen nicht.
- (3) Die Entgelte nach § 2 Abs. 3 für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten sind im Voraus bei Betreten des Schwimmbades fällig. Sie werden gegen Lösung einer Benutzerkarte (Eintrittskarte) erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Artikel III der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel (Schwimmbadentgeltsatzung) vom 17.06.2025 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung „1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel (Schwimmbadentgeltsatzung)“ vom 01.04.2025, beschlossen am 18.03.2025 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.